

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren

26. Kommunalisierung der Eingliederungshilfe ein Erfolg?

Die Kommunalisierung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung ist der richtige Weg, auch wenn der Kostenanstieg anhält. Das Ziel einer bedarfsgerechten Steuerung der Hilfe verbunden mit einer Begrenzung des Ausgabenanstiegs ist noch in weiter Ferne. Nach wie vor bestehen strukturelle Mängel im System der Hilfe.

26.1 Vorbemerkung

Anspruch auf Eingliederungshilfe haben Menschen mit Behinderung, die durch eine nicht nur vorübergehende körperliche, geistige oder seelische Behinderung wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind. Die Eingliederungshilfe soll den Menschen mit Behinderung helfen, möglichst ohne öffentliche Hilfe auszukommen. Drohende Behinderungen sollen vermieden, bestehende Behinderungen sollen gemindert oder deren Folgen begegnet werden. Ziel ist, dass der Mensch mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft teilhaben kann und in der Lage ist, eine angemessene berufliche Tätigkeit auszuüben.

Durch das schleswig-holsteinische Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch¹ hat das Land zum 01.01.2007 die Aufgaben und die Finanzverantwortung für die Eingliederungshilfe der stationär betreuten Personen unter 60 Jahren auf die Kommunen übertragen. Die Kreise und kreisfreien Städte sind außerdem - wie bisher - für die ambulanten Eingliederungshilfen zuständig. Lediglich für die stationäre Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (Nichtsesshaftenhilfe) ist das Land verantwortlich. Damit sind fast alle Aufgaben der Eingliederungshilfe, die bis Ende 2006 beim Land lagen, auf die Kreise und kreisfreien Städte übertragen worden.

2002 hatte der LRH im Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren (Sozialministerium) das Pflegesatzverfahren der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung² geprüft. Die festgestellten Mängel waren gravierend. Er empfahl umfangreiche Maßnahmen zur Kostenbegrenzung und zur Verbesserung der Verwaltungsabläufe im Sozial-

¹ AG-SGB XII - verkündet als Art. 8 des Haushaltsstrukturgesetzes 2006 vom 15.12.2005, GVObI. S. 568, ber. 2006, S. 25.

² Vgl. Bemerkungen 2003 des LRH, Nr. 30.

ministerium. Der Finanzausschuss forderte das Sozialministerium auf, die Vorschläge des LRH zur Kostenbegrenzung in die Verhandlungen mit den Wohlfahrtsverbänden über den Neuabschluss des Landesrahmenvertrags einzubringen¹.

Der LRH hat in einer Nachschau die Eingliederungshilfe der Jahre 2003 bis 2008 geprüft. Schwerpunkte waren

- die Umsetzung der Empfehlungen aus 2002,
- die Aufgabenübertragung auf die kommunale Ebene und
- die Erledigung der Aufgaben durch Kreise und kreisfreie Städte.

Geprüfte Stellen waren das Sozialministerium, die kreisfreien Städte sowie der Kreis Rendsburg-Eckernförde. Die Kreise haben als Verwaltungsgemeinschaft eine Zentrale Koordinierungsstelle² gebildet, um die Aufgaben der Eingliederungshilfe koordinieren und wahrnehmen zu können. Sie bildet innerhalb des Kreises Rendsburg-Eckernförde eine organisatorische Einheit.

26.2 **Eingliederungshilfe - Schleswig-Holstein hat die höchsten Pro-Kopf-Ausgaben aller Flächenländer**

2007 hatte Schleswig-Holstein bei der Eingliederungshilfe mit 159 € pro Einwohner die höchsten Pro-Kopf-Ausgaben aller Flächenländer. Der Bundesdurchschnitt betrug 129 €. Die Bruttoausgaben der Eingliederungshilfe erhöhten sich von 364 Mio. € in 2000 auf 498 Mio. € in 2007. Sie stiegen damit um 36,6 %; im Bundesdurchschnitt um 27,8 %. Die Zahl der Hilfeempfänger wuchs von 2000 bis 2007 in Schleswig-Holstein um 37,5 % von 17.339 auf 23.845; im Bundesdurchschnitt um 29,3 %.

Nach Übertragung der Zuständigkeit auf die Kreise und kreisfreien Städte haben sich die Ausgaben 2007 um 3,4 % erhöht, im Bundesdurchschnitt nur um 0,9 %.

Das **Sozialministerium** weist darauf hin, dass die Höhe und der Anstieg der Kosten und der Fallzahlen in Schleswig-Holstein nicht von der Landespolitik zu verantworten sind.

Der **LRH** verweist auf die Gesamtverantwortung der Landesregierung für den Bereich Soziales.

¹ Landtagsdrucksache 15/2985, S. 14.

² Zentrale Koordinierungsstelle soziale Hilfen der Kreise (KOSOZ).

26.3 Sozialministerium

26.3.1 Empfehlungen des LRH aus 2002 teilweise nicht umgesetzt

Der LRH hat 2002 dem Sozialministerium Wege aufgezeigt, wie der starke Ausgabenzuwachs begrenzt werden kann:

Er forderte das Ministerium auf, in den Landesrahmenverträgen zu vereinbaren, dass die von den Einrichtungen durch Mehrbelegung erzielten Erlöse bei der nächsten Vergütungsanpassung angerechnet werden. Das Sozialministerium hat die Empfehlung nicht umgesetzt.

Nach dem von 2005 bis 2007 gültigen Landesrahmenvertrag II bestand eine Meldepflicht der Einrichtungsträger, wenn die tatsächliche Belegung um mehr als 4 % von der vereinbarten abwich. Diese Regelung hat das Sozialministerium nicht überwacht.

Nach dem Landesrahmenvertrag II werden die Gebäudeabschreibungen ab 2005 nach den Anschaffungs- oder Herstellungskosten ermittelt. Öffentliche Zuschüsse sind abzusetzen. Diese Regelung entspricht im Ergebnis der Forderung des LRH. Die Umstellung der Gebäudeabschreibungen vom Wiederbeschaffungswert auf Anschaffungs- oder Herstellungskosten erfolgt jedoch schleppend. Viele Vergütungsvereinbarungen sind nicht umgestellt.

Die Qualität und Wirtschaftlichkeit der Leistungen hat das Sozialministerium nur sporadisch geprüft. Der LRH forderte das Sozialministerium auf, jährlich mindestens 5 % der Einrichtungen zu prüfen. Das Sozialministerium ist dieser Empfehlung nicht gefolgt. Es hat durchschnittlich 2,5 Prüfungen pro Jahr durchführen lassen. Jede Einrichtung würde danach nur alle 240 Jahre geprüft.

Der Finanzausschuss hat die Vereinbarung eines Prüfungsrechts der von den Einrichtungen erbrachten Leistungen für den LRH gefordert. Das Sozialministerium hat diese Forderung zwar in die Verhandlungen mit den Wohlfahrtsverbänden eingebracht, sie aber nicht nachhaltig vertreten. Es besteht kein Prüferecht für den LRH.

26.3.2 Abwicklung der Aufgabenübertragung nicht optimal

2006 erledigten 8 bis 10 Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter des Sozialministeriums die Aufgaben der Eingliederungshilfe. Neben krankheitsbedingten Ausfällen wurden Mitarbeiter frühzeitig in andere Abteilungen/Referate versetzt. Die Aufgaben konnten dadurch nicht ordnungsgemäß

bearbeitet werden. Die Übertragung auf die KOSOZ und die kreisfreien Städte war erschwert.

In den ersten Monaten mussten die KOSOZ und die kreisfreien Städte die Akten ordnen und neu anlegen. Ein großer Teil der Personalkapazität ist dadurch gebunden worden. Dringend erforderliche Arbeiten, wie z. B. der Abschluss von Leistungsvereinbarungen und individuell vereinbarten Vergütungen mit den Einrichtungsträgern, konnten nicht erledigt werden. Die KOSOZ und die kreisfreien Städte haben das Angebot des Sozialministeriums zur Einarbeitung der Mitarbeiter nur in geringem Umfang genutzt.

Erhebliche Arbeitsrückstände hinterließ das Sozialministerium bei den Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen. 104 Leistungsvereinbarungen waren älter als 4 Jahre und damit überholt. Einige waren zum Zeitpunkt der Übergabe nicht mehr gültig.

Die 2006 vereinbarten 239 Vergütungen sind auf Beschluss der Arbeitsgruppe Verfahrens- und Vergütungsfragen nicht individuell verhandelt, sondern pauschal erhöht worden. Das Sozialministerium hat nicht geprüft, ob die der Vergütung zugrunde liegenden Basisdaten (Belegung, Leistungsangebot, Personalstand und Einrichtungsstruktur) noch den tatsächlichen Gegebenheiten entsprachen.

26.4 **KOSOZ und kreisfreie Städte**

26.4.1 **Personalausstattung reicht nicht aus**

Das Land stellt ab 2007 für Personal- und Sachausgaben jährlich 2 Mio. € zum Aufbau und Erhalt der KOSOZ und der Sozialbehörden der kreisfreien Städte zur Verfügung. Davon entfallen 1.436.000 € auf die Kreise und 564.000 € auf die kreisfreien Städte. Zur Vorbereitung der Aufgabenübertragung gewährte es 2006 anteilig 758.000 € bzw. 408.000 €

Die Personalausstattung der KOSOZ ist nicht ausreichend, um eine ordnungsgemäße Sachbearbeitung sicherzustellen. Gegenüber der Ist-Besetzung von 17 Vollzeitstellen (Stand 01.10.2008) sind weitere 4,6 Stellen erforderlich. Eine Qualitätsverbesserung der Sachbearbeitung (z. B. Abschluss von individuellen Vergütungsvereinbarungen, Überwachung der Belegung) wird mittelfristig zu Einsparungen führen, die die zusätzlichen Personalausgaben erheblich übersteigen. Weitere Einsparungen sind durch die Intensivierung der Prüftätigkeit erreichbar.

Das Jahresbudget für die Personal- und Sachkosten ist für die Umsetzung der Personalempfehlungen nicht ausreichend. Die KOSOZ sollte die Rücklage von 1 Mio. € (30.06.2008), die aufgrund des nicht ausgeschöpften Stellenplans entstanden ist, auflösen und die Mittel zur Finanzierung der zusätzlichen Stellen verwenden.

Die kreisfreien Städte sollten den Personaleinsatz für die Koordinierungsaufgaben in der Eingliederungshilfe prüfen und soweit erforderlich erhöhen.

Soweit die vom Land zur Verfügung gestellten 2 Mio. € nicht ausreichen, sollten das Land und die Kommunen bis zur Neuverhandlung des Ausgleichsbeitrags 2010 eine einvernehmliche Regelung über die Finanzierung der notwendigen Verbesserung der Personalausstattung finden.

26.4.2 **Datenbank ist sinnvoll**

Der Einsatz einer landesweiten Datenbank ist notwendig. Das von der KOSOZ und den kreisfreien Städte verwendete Programm TOPqw¹ bietet die Voraussetzungen. Die Erweiterung um die Daten der ambulanten Dienstleistungen ist geplant und sinnvoll. Auch die tatsächlichen Belegungszahlen sollten erfasst und mit den vereinbarten Plätzen abgeglichen werden. Mittelfristig sollten Daten der Einrichtungsträger hinterlegt werden, um ein Angebotsmanagement zu ermöglichen.

26.4.3 **Leistungsvereinbarungen vielfach nicht aktuell**

Ein Viertel aller Leistungsvereinbarungen ist älter als 5 Jahre. Sie entsprechen in vielen Fällen nicht mehr dem aktuellen Stand. Viele Leistungsvereinbarungen sind infolge Zeitablauf ungültig. Ohne wirksame Leistungsvereinbarung fehlt für die Vergütungsvereinbarungen die Rechtsgrundlage. Bei Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen fehlen die Ansatzpunkte. Die Qualifikation des Personals und die personelle Ausstattung der Einrichtungen gehören zu den vorgeschriebenen Merkmalen der Leistungsvereinbarung. Bei 22 von 73 geprüften Leistungsvereinbarungen fehlen die Stellenpläne.

Die KOSOZ und die kreisfreien Städte müssen die fehlenden Leistungsvereinbarungen kurzfristig schließen. Fehlende Stellenpläne sind zu ergänzen. Sie sind Grundlage für eine Prüfung der Angemessenheit der Vergütung.

¹ Software der Firma ERGOTOP bit baltic information technologies GmbH, Kiel.

26.4.4 **Statt pauschaler Erhöhung individuelle Prüfung der Vergütungen**

Die KOSOZ und die kreisfreien Städte haben es bisher nicht geschafft, die Entwicklung von ständig steigenden Vergütungen in der Eingliederungshilfe zu bremsen. Sie haben die Praxis des Sozialministeriums, Vergütungen mit den pauschal vereinbarten Sätzen zu erhöhen, fortgesetzt. Die Zahl der individuell verhandelten und vereinbarten Vergütungen ist im Verhältnis zu den insgesamt geschlossenen Vereinbarungen gering.

Für 2009 haben die Verbände der Einrichtungsträger - als letztes Angebot - eine pauschale Erhöhung der Maßnahmepauschale um 3,9 % gefordert. Die örtlichen Sozialhilfeträger haben diese pauschale Vergütungsanpassung einstimmig abgelehnt. Sie begründen dies mit der seit vielen Jahren fortgeschriebenen pauschalen Anpassung, die zu einer erheblichen Spreizung der Vergütungssockel geführt habe. Die heterogene Tarifstruktur sei mit einer Anlehnung an die Tarife des öffentlichen Dienstes zunehmend weniger kompatibel. Der entgeltensenkende Effekt durch den Umstieg vom BAT auf den TVöD sei nicht ausreichend berücksichtigt worden. Die Vergütungen 2009 sollen daher grundsätzlich nach individueller Kalkulation vereinbart werden.

Die örtlichen Sozialhilfeträger haben den Einrichtungsträgern angeboten, im Einzelfall die Maßnahmepauschale um 2,42 % und die Grundpauschale um 2,3 % zu erhöhen. Werkstätten sind von der Regelung ausgenommen. Die Entgelte sollen individuell verhandelt und vereinbart werden.

Der von den örtlichen Sozialhilfeträgern eingeschlagene Weg, die Entgelte grundsätzlich nur noch individuell zu vereinbaren, wird vom LRH unterstützt. Da mit dem vorhandenen Personal diese Aufgabe nicht umfassend erledigt werden kann, sollten die Sozialhilfeträger zunächst die Entgelte für die budgetintensiven Einrichtungen wie Werkstätten für Menschen mit Behinderung und größere Wohnstätten individuell vereinbaren. Nach der Personalverstärkung sollten die anderen Einrichtungen in die individuellen Vereinbarungen einbezogen werden. Für die Verhandlungen mit den Einrichtungsträgern sollten interdisziplinär besetzte Verhandlungsteams gebildet werden, die ggf. von externen Spezialisten unterstützt werden.

Die von den Einrichtungsträgern beantragten Personalkosten müssen quantitativ und qualitativ geprüft werden. Veraltete Vergütungsvereinbarungen sind vorrangig zu aktualisieren. Abweichungen zwischen vereinbarter und gemeldeter Belegung bzw. zwischen der vereinbarten Platzzahl der Leistungs- und der Vergütungsvereinbarung müssen die KOSOZ und die kreisfreien Städte klären. Dazu ist es erforderlich, die tatsächliche Belegung regelmäßig zu erfassen und mit der Leistungs- und Vergütungsvereinbarung abzustimmen.

Mit Ausnahme der Werkstätten für Menschen mit Behinderung, der Wohnstätten für Menschen, die tagsüber eine Werkstatt besuchen, der Tagesförderstätten und der Kindertagesstätten sind keine Personalschlüssel vereinbart. Soweit es nicht gelingen sollte, für die übrigen Einrichtungstypen Schlüssel zu vereinbaren, sollten Anhaltswerte gebildet werden. Ein Datenpool zur Personalbemessung könnte unter TOPqw eingerichtet werden.

Die von den Leistungserbringern kalkulierten Personalkosten sind i. d. R. nicht nachvollziehbar. Das Personal der Einrichtungsträger wird nach unterschiedlichen Tarifverträgen vergütet. Der LRH empfiehlt, für alle infrage kommenden Tarifverträge eine Übersicht der Personalkosten zu erstellen.

26.4.5 **Prüfungen der Qualität und der Wirtschaftlichkeit sind notwendig**

Die KOSOZ und die kreisfreien Städte haben die Qualität und die Wirtschaftlichkeit der Leistungen nicht geprüft bzw. prüfen lassen.

Der LRH wiederholt seine Forderung aus 2002, jährlich mindestens 5 % der Einrichtungen zu prüfen. Die Ergebnisse sollten unmittelbar in die mit den Leistungserbringern abzuschließenden Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen einfließen.

26.4.6 **Hilfeplanung**

Die Kreise und kreisfreien Städte haben erheblich in die Hilfeplanung investiert. Hierzu haben die vom Land jährlich bereitgestellten 9 Mio. € entscheidend beigetragen.

Mit der Hilfeplanung auf Basis des Fallmanagements ermitteln nicht die Leistungserbringer, sondern die Kreise und kreisfreien Städte als Sozialhilfeträger den Hilfebedarf. Dieser Paradigmenwechsel ist ein notwendiger Schritt zur Bedarfs- und Kostensteuerung in der Eingliederungshilfe.

Die qualifizierte Hilfeplanung nach der Methode des Case-Managements sollte ausgebaut werden. Ziel muss sein, alle Zugänge dem Hilfeplanverfahren zu unterziehen. Auch die Bestandsfälle müssen auf den Prüfstand. Priorität sollten dabei diejenigen Hilfeempfänger haben, bei denen Chancen auf eine positive Entwicklung zur Eingliederung bestehen.

Für die Intensivierung der Hilfeplanung sollten die Kreise und kreisfreien Städte, soweit noch nicht geschehen, die erforderlichen Ressourcen zur Verfügung stellen, um das Potenzial zur Kostensteuerung auszuschöpfen.

Mit der Intensivierung der Hilfeplanung und dem Aufbau von Beratungs- und Unterstützungsangeboten wird das Persönliche Budget an Bedeutung gewinnen. Durch die Gewährung passgenauer Hilfen für Menschen mit Behinderung, auch im Hinblick auf eine erwünschte Umstellung von stationären auf ambulante Leistungen, besteht mittelfristig Einsparpotenzial.

26.5 **Werkstätten für Menschen mit Behinderung**

26.5.1 **Das Aufnahmeverfahren ist zu verbessern**

Die Zugangssteuerung für die Werkstätten für Menschen mit Behinderung erfolgt formal über den in jeder Werkstatt zu bildenden Fachausschuss. Zunehmend werden Menschen mit Behinderung nur deshalb in die Werkstätten aufgenommen, weil alternative berufliche Angebote zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt fehlen oder nicht eingeräumt werden.

Das Aufnahmeverfahren für die Werkstätten ist zu verbessern. Allein ausschlaggebend für die Hilfestellung sollte der sorgfältig ermittelte individuelle Förderbedarf sein. Über das Zugangsverfahren sollten die Leistungs- und Rehabilitationsträger verbesserte Standards entwickeln.

26.5.2 **Werkstätten nach wie vor überbelegt**

2002 stellte der LRH fest, dass die Einrichtungen höher als mit dem Sozialhilfeträger vereinbart belegt waren. Allein die Werkstätten für Menschen mit Behinderung betreuten zusätzlich 470 Menschen mit Behinderung. Die Einrichtungsträger erzielten zusätzliche Erlöse in Millionenhöhe.

Die ab 2005 im Landesrahmenvertrag II vereinbarte Meldepflicht der Einrichtungsträger bei einer Belegungsabweichung um mehr als 4 % hat die Überbelegung und die Mehreinnahmen der Einrichtungsträger nicht verhindern können. Gründe: Eine höhere Belegung bis zu 4 % blieb ohne Folgen für die Leistungsträger. Das Sozialministerium hat die Meldepflicht unzureichend überwacht. 2006 waren für die Werkstätten 9.996 Plätze vereinbart. Die Einrichtungsträger belegten 10.635 Plätze. Sie haben damit 8 Mio. € zusätzliche Erlöse erzielt, denen nur zum Teil Kosten gegenüberstehen. Bei einer Platzerhöhung besteht nach den Grundsätzen über die Personalausstattung der Werkstätten nur partiell ein Anspruch auf entsprechende Aufstockung des Personals. Ob die vereinbarten Personalschlüssel stets eingehalten werden und erforderlich sind, kann nur durch Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen ermittelt werden. Bei Ansatz von 2/3 Fixkosten und 1/3 variablen Kosten haben die Einrichtungsträger 5,3 Mio. € zusätzlich erhalten, da die Sozialhilfeträger die Fixkosten bereits im Rahmen der vereinbarten Pflegesätze an die Einrichtungen gezahlt hatten.

Durch den ab 2008 gültigen Landesrahmenvertrag III ist die 4 %-Regelung weggefallen. Nach wie vor ist die Berücksichtigung der Mehreinnahmen infolge einer höheren als der vereinbarten Belegung nicht geregelt. Sanktionen für den Fall, dass Einrichtungsträger die tatsächliche Belegung nicht melden, sind nicht vorgesehen.

Die Sozialhilfeträger müssen die Belegung konsequent überwachen und bei erheblichen Abweichungen die Vergütungen anpassen.

26.6 **Ausgabenzuwachs kann ohne Qualitätsverlust begrenzt werden**

Mittelfristig kann der Ausgabenzuwachs begrenzt werden, ohne die Qualität der Leistungen für die Hilfeempfänger zu verschlechtern. Auf mindestens 18 Mio. € jährlich schätzt der LRH das Einsparvolumen, wenn seine Empfehlungen umgesetzt werden.

Durch die konsequente Belegungsüberwachung der 32 Werkstätten für Menschen mit Behinderung und eine rechtzeitige Vergütungsanpassung können zwischen 5 und 6 Mio. € eingespart werden. Bei einer Ausdehnung der Belegungsüberwachung auf die anderen 620 Einrichtungen der Eingliederungshilfe und eine rechtzeitige Anpassung der Vergütungen sind weitere 5 bis 6 Mio. € Einsparungen möglich.

Bisher wurden die Vergütungen - mit Ausnahme der Kindertageseinrichtungen - überwiegend pauschal angehoben. Die KOSOZ konnte allein durch die individuelle Vereinbarung der Vergütungen die Budgets der Kindertageseinrichtungen 2007 um 740.000 € reduzieren. Wenn diese Praxis auf alle Einrichtungstypen ausgedehnt wird, kann erheblich mehr gespart werden. Gelingt es den Sozialhilfeträgern, die Vergütungen durchschnittlich nur um einen Prozentpunkt zu senken, bedeutet dies bereits eine Ausgabensenkung um 4,5 Mio. €.

Weitere Ausgaben in Millionenhöhe können gespart werden, wenn die Sozialhilfeträger die Hilfeplanung intensivieren und zu bedarfsgerechten Hilfen umsteuern.

Durch gezielte Prüfungen der Qualität und Wirtschaftlichkeit der Leistungen sind weitere 1 bis 2 Mio. € erreichbar.

26.7 **Stellungnahmen**

Das **Sozialministerium** weist darauf hin, dass mit der Kommunalisierung der Eingliederungshilfe, dem Aufbau der Hilfeplanung, der Verbesserung der Zugangssteuerung und der Differenzierung der Ausbildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung in Schleswig-Holstein notwendige Schritte zur stärkeren Individualisierung der Hilfeleistung eingeleitet worden seien.

Die **KOSOZ** teilt die Feststellungen des LRH zur Hilfeplanung. Für die Eingliederungshilfe in kommunaler Verantwortung sei die fundierte und qualifizierte Hilfeplanung von entscheidender Bedeutung für eine personenzentrierte und bedarfsgerechte Hilfestaltung.

Die Umsetzung des Persönlichen Budgets sieht die KOSOZ aufgrund von widersprüchlichen gesetzlichen Regelungen kritisch. Das Persönliche

Budget komme derzeit nur für einen geringen Teil der Leistungsberechtigten in Frage.

Nach Auffassung der **Stadt Flensburg** bieten die vom LRH gemachten Empfehlungen zwar die Möglichkeit von Kostendämpfungen. Sie würden aber durch die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere durch die demografische Entwicklung und den medizinischen Fortschritt wieder aufgezehrt. Selbst bei einem hohen kommunalen Engagement erwarte die Stadt Flensburg durchaus noch Kostenzuwächse.

Der **LRH** teilt diese Auffassung der Stadt Flensburg. Durch die Umsetzung der Empfehlungen kann der Ausgabenzuwachs mittelfristig lediglich begrenzt, aber nicht gestoppt werden.

Die **Landeshauptstadt Kiel** bestätigt den LRH in seiner Feststellung, dass sich die Kommunalisierung der Eingliederungshilfe zum 01.01.2007 als richtig erwiesen habe.

Die **Hansestadt Lübeck** ergänzt die Ausführungen des LRH zur Hilfeplanung. Die aus der Hilfeplanung gewonnenen Erkenntnisse seien für die Angebotssteuerung hilfreich. Durch Hilfeplanverfahren seien 2008 Einsparungen erzielt worden.

Die **Stadt Neumünster** sieht die Feststellung des LRH als unterstützend für den Abschluss von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen an.